

Hinweise zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung





Inhalt Ihrer Gefährdungsbeurteilung

Um Gefährdungen frühzeitig zu begegnen, sind Arbeitgeber durch das Arbeitsschutzgesetz (§ 5), die Betriebssicherheitsverordnung (§ 3) und die TRBS 1111 verpflichtet, Gefährdungsbeurteilungen für Ihre Anlagen und Arbeitsmittel zu erstellen.

Im Allgemeinen

- Die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe
- Die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten
- Vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung

Welche
Gefährdungen
muss man
betrachten?

In der Gefährdungsbeurteilung zu einer Gasversorgungsanlage ist generell den Gefährdungen durch Druck, tiefe Mediumtemperaturen und Gefahrstoffe zu begegnen. Zudem sind die jeweiligen örtlichen Bedingungen auf Ihrem Betriebsgelände zu berücksichtigen.

Achten Sie insbesondere auf diese Gefährdungen bei der Verwendung einer Gasversorgungsanlage

Mechanische Gefährdungen zum Beispiel Bersten von Rohrleitungen; unkontrolliert bewegte Füllschläuche

Elektrische Gefährdungen zum Beispiel elektrischer Schlag durch spannungsführende Teile

- Chemische Gefährdungen zum Beispiel Erstickungsgefahr; Umgang mit Gefahrstoffen
- Biologische Gefährdungen zum Beispiel Infektionsgefahr durch Mikroorganismen in Kühlkreisläufen
- Brand- und Explosionsgefährdungen zum Beispiel Auftreten explosibler Atmosphären bei brennbaren Gasen
- Gefährdungen durch Mängel in der Organisation
 zum Beispiel Zugriff durch Unbefugte,
 unzureichend unterwiesenes Personal
- Gefährdungen durch ergonomische
 Mängel bei der Arbeitsplatzgestaltung
 zum Beispiel unzureichende Beleuchtung
 oder Fluchtwege
- Gefährdungen durch psychosoziale
 Belastungen
 zum Beispiel Über-/Unterforderung
- Weitere Gefährdungen, die durch spezifische Gegebenheiten in Ihrem Betrieb begründet sind

zum Beispiel Schutzabstände zu weiteren betrieblichen Anlagen; EX-Zonen

Die Aufstellungsbedingungen sind nach TRBS 3146 ebenfalls zu berücksichtigen. Beachten Sie folgende generelle Punkte und ergänzen sie gegebenenfalls entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.

- Zugänglichkeit zur Anlage
- Sicherheitsabstände (z.B. zu Kanälen)
- Schutzabstände (z.B. zu Brandlasten)
- Anfahrschutz
- Standfestigkeit/Fundament
- Zuwege, Parkverbote
- Unterweisung/Schulung der Mitarbeiter
- Brandlasten
- Sicherheitsventile (kundenseitig)
- Schutz vor Zugriff Unbefugter
- Sicheres Ableiten von Gasen
- Bodenbeschaffenheit (z.B. Asphalt)

Arbeitsschutzgesetz & BetrSich-Verordnung fordern das TOP-Prinzip

Ergeben sich aus dem Ist-/Sollzustand-Vergleich oder aus der Risikobewertung Sicherheitsdefizite, sind sie durch entsprechende Schutzmaßnahmen abzustellen beziehungsweise auf ein akzeptables Maß zu verringern. Das Arbeitsschutzgesetz legt fest, dass vorrangig technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft werden müssen, bevor personenbezogene Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dies erfolgt in der Reihenfolge ...

... technischer Schutzmaßnahmen

- Einsatz gefährdungsarmer Technik
- Änderung der Technologie
- Automatisierung
- Einsatz technischer Schutzeinrichtungen und Hilfsmittel
- Verwendung von weniger gefährlichen Ersatzstoffen

... organisatorischer Schutzmaßnahmen

- Regelmäßige Überprüfung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte
- Kennzeichnungen
- Qualifikation und Verantwortlichkeiten
- Veränderung des Arbeitsablaufes und -inhaltes
- Aufgabenverteilungen
- Anderung der Arbeitsdauer beziehungsweise -zeiten
- Beschränkung für Beschaffungsgruppen

... personenbezogener Schutzmaßnahmen

- Persönliche Schutzausrüstung
- Verhaltensregeln

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung § 4 Abs. 2 sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, die GBU zu dokumentieren und die Schutzmaßnahmen auf Wirksamkeit vor der Verwendung zu prüfen.

Bis zur Liefergrenze haben wir als Air Liquide Deutschland GmbH die technischen Maßnahmen nach geltenden Vorschriften aufgrund unserer Facherfahrung für die spezifischen Gefährdungen Druck und Temperaturbeständigkeit umgesetzt.

Einschlägige technische Regeln (TRBS) und Erkenntnisquellen (auch TRB) nach Stand der Technik und die Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR) sind bei dem Betrieb der Anlage zu beachten. Die Gasversorgungsanlage ist danach angemessen in die betriebliche Organisation einzubinden.

